

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

17. Verordnung vom 01.06.1825 publ. 02.06.1825

17) Bekanntmachung der Direction der Wittwen- Waisen- und Leibrenten-Casse vom 1. Juni 1825., publ. am 2. Juni e. a.

Da nach einem getroffenen Arrangement die rückständigen Beyträge zur hiesigen Wittwen- und Waisen-Casse abseiten der herrschaftlichen Bediente erst nach Ablauf eines vollen viertel Jahres, also später, wie bisher, durch Requisition bey der Herzoglichen Cammer, dann aber auch nach §. 7. der Wittwen-Casse-Verordnung mit Zinsen zu fünf Procent und 3 Grote Brüche für jeden Monat von jedem Thaler des rückständigen Beytrags nach §. 25. jener Verordnung von den Besoldungen aus der herrschaftlichen Casse entnommen werden sollen, so werden die Interessenten der Wittwen- und Waisen-Casse hiemit erinnert, zur Vermeidung gedachter Zinsen und Brüche die Beyträge zur Wittwen- und Waisen-Casse, welche am 20. d. M. fällig werden, an diesem Verfalltage oder wenigstens vor dem 4. Julius d. J. zur Wittwen- und Waisen-Casse zu entrichten. Die freywilligen Interessenten der Wittwen- und Waisen-Casse haben die Beyträge verordnungsmäßig und wenigstens ebenfalls vor dem 4. Julius d. J. zu berichtigen, oder sonst unfehlbar zu gewärtigen, daß wider sie genau

Beitreibung
der Beiträge
zu der Witt-
wen-Casse von
den Herrschaft-
lichen Bedien-
ten.